

Förderbeiträge an die Erwachsenenbildung

—

Wegleitung für Bildungsanbieter

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'orientation professionnelle et de la formation des adultes SOPFA
Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung
BEA

—

Direction de la formation et des affaires culturelles **DFAC**
Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten
BKAD

Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten des Staates Freiburg
Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung

Freiburg, 25.06.2026

Foto: iStock

Vorwort

Individuen wechseln heutzutage im Laufe ihres Erwerbslebens mehrfach den Beruf, haben mehrere Arbeitsstellen inne, bilden sich (berufsbegleitend) weiter und orientieren sich neu. Temporäre Unterbrüche der Erwerbstätigkeit oder Phasen der Arbeitslosigkeit können beispielsweise mit strukturellen Änderungen in bestimmten Arbeitssektoren oder mit mangelnden Grund- oder Fachkompetenzen im Berufsfeld zusammenhängen.

Oftmals kann eine Weiterbildung Arbeitslosigkeit und damit einen Karriereunterbruch verhindern.

Manche Angestellte oder Selbstständige bleiben aufgrund ihres Berufsprofils stärker gefährdet als andere. Insbesondere geringqualifizierte Angestellte oder Selbständigerwerbende, die sich selten bis nie weiterbilden, finden schwerer eine «anständige Arbeit», die sie auch behalten können. Auch um alltägliche Tätigkeiten selbständig verrichten zu können, muss man lesen, schreiben und mit elektronischen Geräten umgehen können. Und gerade diese Grundkompetenzen setzt Weiterbildung im Sinne von lebenslangem Lernen voraus.

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten des Staates Freiburg möchte diesen Herausforderungen begegnen und fördert deshalb die Erwachsenenbildung und insbesondere den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen bei Erwachsenen. **Bildungsanbieter** können beim Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung (BEA) in dem in dieser Wegleitung beschriebenen Rahmen einen Förderbeitrag beantragen.

Sie finden in der vorliegenden Wegleitung alle Informationen, die Sie während dem gesamten Förderzyklus benötigen.

Das BEA steht für Fragen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihr Engagement.

Thomas Di Falco

Leiter Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung

Inhalt

Vorwort 3

1 Förderberechtigtes Bildungsangebot 6

1.1 Grundsatz 6

1.2 Voraussetzungen für eine Förderung 6

1.3 Förderkriterien 7

1.3.1 Themen im öffentlichen Interesse 7

1.3.2 Transparente Information über das Bildungsangebot 8

1.3.3 Unterrichtsqualität 9

1.3.4 Verringerung regionaler Unterschiede 9

2 Berechnung der Förderbeiträge 9

2.1 Maximalpauschale pro Teilnehmerstunde 9

3 Abgrenzung von anderen Förderquellen 10

4 Zusammenarbeit mit dem Netzwerk und Beitrag zur Koordination 11

5 Förderzyklus über zwei Jahre 12

6 Einreichung, Entscheid und Überweisung 14

6.1 Einreichung der Gesuche 14

6.2 Entscheid 14

6.3 Überweisung 14

7 Qualitätssicherung, Bericht - und Rückerstattung und Informationspflicht 14

7.1 Qualitätssicherung 14

7.2 Bericht- und Rückerstattung 14

7.3 Informationspflicht 15

8 Gesetzliche Grundlagen und andere Quellen 15

1 Förderberechtigtes Bildungsangebot

1.1 Grundsatz

In Anwendung der kantonalen Richtlinien für Förderbeiträge der Erwachsenenbildung (RiFöbEB) und im Rahmen der verfügbaren Mittel subventioniert das BEA Kurse zu Themen im öffentlichen Interesse, wie im Kapitel 1.3 beschrieben, die ohne seine Unterstützung nicht (oder nicht in ausreichendem Umfang) angeboten werden könnten.

Aufgrund der ihm zugewiesenen Rolle gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes zur Weiterbildung (WeBiG) sowie gestützt auf die Vereinbarung zwischen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und dem BEA priorisiert das BEA im Rahmen dieser Themen Kurse für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen bei Erwachsenen (A, siehe 1.3.1). Es sieht dazu ab 2021 einen Budgetrahmen vor, der separat von dem für Kurse der Themen B bis D (siehe 1.3.1) reservierten Budgetrahmen verwaltet wird. **Insbesondere fördert das BEA die Entwicklung von Kursangeboten, die auf digitale Teilhabe und den Erwerb oder die Auffrischung mathematischer Grundkenntnisse abzielen**. Solche zusätzlichen Angebote können auch in bestehende Kurse in Lesen, Schreiben, Konversation oder Spracherwerb integriert werden.

Das BEA vergibt die Subventionen auf der Grundlage des kantonalen Bedarfs, um ein möglichst umfassendes Leistungsangebot bereitzustellen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Zielgruppe und die nationale Strategie. Es kann im Rahmen der Projektaufrufe Ziele formulieren, die den Ausbau des kantonalen Angebots betreffen.

1.2 Voraussetzungen für eine Förderung

Das Bildungsangebot muss folgenden Voraussetzungen entsprechen:

- es ist konfessionell und politisch neutral;
- es ist nicht gewinnorientiert;
- es wird nicht zu mehr als 80% von der öffentlichen Verwaltung (Bund und Kanton) subventioniert;
- es richtet sich an Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Freiburg ab 25 Jahren;
- es sieht erschwingliche Teilnahmegebühren vor, um möglichst vielen Personen Zugang zu den Kursen zu gewährleisten;
- es ist für die Teilnehmenden freiwillig.

1.3 Förderkriterien

1.3.1 Themen im öffentlichen Interesse

Rechtsquelle:

Art. 3 Abs. 2 RiFöbEB

Das BEA unterstützt Kurse, die ohne seine Unterstützung nicht oder bloss in ungenügendem Masse angeboten werden könnten, zu den nachfolgend beschriebenen Themen im öffentlichen Interesse. Die präsentierte Themenliste ist vollständig. Im Zweifelsfall bitten wir Sie, vor der Einreichung des Gesuchs mit uns Kontakt aufzunehmen.

A: Erwerb, Bewusstsein und Erhalt der Grundkompetenzen bei Erwachsenen	
	Kurse, welche zum Ziel haben:
L&S: Lesen, Schreiben und mündlicher Ausdruck in einer Lokalsprache (Französisch oder Deutsch)	grundlegende Kompetenzen im Lesen und Schreiben in einer der zwei Lokalsprachen, die mündlich beherrscht wird, zu erwerben und/oder zu erhalten; den mündlichen Ausdruck in einer der zwei Lokalsprachen bis zum Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu fördern.
MATH: Grundkenntnisse der Mathematik	die Zahlenvorstellung und das Lösen mathematischer Probleme in konkreten Situationen zu fördern; Weitere Infos: **www.fr.ch/bea** -> *Für die Berufsverbände* > *Förderbeiträge für Erwachsenenbildung* > Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in Mathematik
IKT: Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien	die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Alltag und im Beruf zu unterstützen. Weitere Infos: **www.fr.ch/bea** > *Für die Berufsverbände* > *Förderbeiträge für Erwachsenenbildung* > Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in IKT
Gemischte Angebote werden ebenfalls gefördert. Beispiel: ein Online-Bewerbungskurs der gleichzeitig auf das Lesen und Schreiben sowie die Anwendung von elektronischen Geräten (Computer, Tablet, Smartphone) zielt.	
Lerntechniken (und die Fähigkeit zu lernen) sind als Voraussetzung des Erwerbs jeglicher Kompetenz integraler Bestandteil der beitragsberechtigten Kurse. Sie bilden die Grundvoraussetzung für den Erwerb jeglicher Kompetenzen. Die Kurse können die Entwicklung wesentlicher Fertigkeiten in der Bewältigung des Alltags bezwecken, wie z.B. das Ausfüllen der Steuererklärung oder das elektronische Bezahlen von Rechnungen mittels eines QR-Codes.	
Bei den Projektaufrufen behält sich das BEA vor, Anreize zu schaffen, um Lücken im kantonalen Angebot zu vermindern. Es unterstützt Angebote im Bereich der Grundkompetenzen in Mathematik und IKT. Tatsächlich hat eine Erhebung der Angebote Ende 2018 aufgezeigt, dass sich wenige Angebote diesen zwei Bereichen widmen. www.fr.ch/bea > *Für die Berufsverbände* > *Förderbeiträge für Erwachsenenbildung* > *Dokumente* Kantonale Bestandsaufnahmen. Förderung und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener	

Überschneidung mit der kantonalen Arbeitsmarktpolitik

Das Arbeitsmarktamt kümmert sich um die Verhütung von Arbeitslosigkeit und die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von Stellensuchenden mittels Kurse, Praktika, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogrammen.

www.fr.ch/de/ama/arbeit-und-unternehmen/arbeitslosigkeit/leistungen-des-amts-fuer-den-arbeitsmarkt-ama

B: Freiwilligenarbeit

Diese Kurse unterstützen die Weiterbildung von Personen, die zum Beispiel in Vereinen und/oder Stiftungen engagiert sind.

Überschneidung von Punkt C mit der nationalen und kantonalen Integrationspolitik

Kantonales Integrationsprogramm für die Migrationsbevölkerung: www.fr.ch/de/imr/alltag/integration-und-soziale-koordination/die-integrationsprogramme-des-kantons-freiburg-kip

Schweizer Integrationsagenda: unterstützt die Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen ins Arbeitsleben und in die Gesellschaft

www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/integrationsagenda.html

C: Örtliche Erstsprache (Französisch im französischsprachigen Kantonsteil, Deutsch im deutschsprachigen Kantonsteil)

Über das kantonale Integrationsprogramm (KIP) kann die Fachstelle für die Integration der Migrantinnen und Migranten und für die Prävention von Rassismus (IMR) Französisch- und Deutschkurse fördern, die das Lernen in Alltagssituationen und die Integration in die Gesellschaft ins Zentrum stellen.

Diese Kurse richten sich an neuangekommene oder seit längerer Zeit im Kanton Freiburg wohnhafte (junge) Erwachsene mit ausländischem Hintergrund, die Grundkompetenzen erwerben oder vertiefen möchten.

Das BEA behält sich vor, Fördergesuche für an erwachsene Migrantinnen und Migranten gerichtete Kurse, die auch beim IMR eingereicht wurden, mitzufinanzieren, mit Ausnahme von:

> Alphabetisierungs- und an die Alphabetisierung anschliessenden Kursen die Teilnehmende auf einen Sprachkurs A1 vorbereiten;
> Sensibilisierungskursen, um Französisch oder Deutsch zu lernen.

Gegebenenfalls können Sprachkurse (inkl. Konversation) vom Niveau A1 bis und mit Niveau C2, gemäss dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und dem europäischen Sprachenportfolio (ESP), unterstützt werden. Entsprechend dem zur Verfügung stehenden Budget wird die Förderung der grundlegenden Niveaus A1 bis und mit B1 priorisiert.

D: Örtliche Zweitsprache (Deutsch und Mundart im französischsprachigen Kantonsteil und Französisch im deutschsprachigen Kantonsteil) und Englisch

Sprachkurse vom Niveau A1 bis und mit Niveau C2, gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und dem europäischen Sprachenportfolio (ESP), können unterstützt werden. Entsprechend dem zur Verfügung stehenden Budget wird die Förderung der grundlegenden Niveaus A1 bis und mit B1 priorisiert.

Rechtsquelle:

Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a WeBiG

1.3.2 Transparente Information über das Bildungsangebot

Es ist wichtig, dass interessierte Personen Kursangebote einfach finden können. Das BEA misst der transparenten Information über das Bildungsangebot eine spezielle Bedeutung bei.

Anweisung für Bildungsanbieter, die den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen bei Erwachsenen (GKE) fördern

Das vom BEA geförderte Kursangebot wird auf www.besser-jetzt.ch/Freiburg publiziert. Bildungsanbieter erhalten eine entsprechende Anleitung im Projektaufruf und in ihrem Entscheid.

1.3.3 Unterrichtsqualität

Das BEA prüft die zweckmässige Verwendung der ausbezahlten Förderbeiträge. Die Bildungsanbieter müssen deshalb regelmässig Bericht über ihre geförderten Aktivitäten ablegen (Kap. 7). Sie tragen die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Bildungsangebote. Dies beinhaltet eine Kontrolle der Planung, Umsetzung und Auswertung, wobei die Teilnehmenden in die Auswertung einbezogen werden.

Weitere Infos:

https://alice.ch/de/ausbilden-als-beruf/ada-baukastensystem/

Die Unterrichtsqualität beruht auch auf den Fähigkeiten der Ausbildner/innen, die für die Erwachsenenbildung diplomiert sein müssen. Die Bildungsanbieter machen sich Gedanken über die kontinuierliche Verbesserung ihres Angebots.

Diejenigen Bildungsanbieter, die eduQua zertifiziert sind, haben die Qualität ihres Angebots bereits im Rahmen der Zertifizierungsprozedur bewiesen.

Weitere Infos:

eduQua, eines der Qualitätslabel für die Weiterbildung

https://alice.ch/de/dienstleistungen/eduqua/

Bildungsanbieter, die mehr als 5000 Teilnehmerstunden (à 60 Minuten) im Jahr anbieten, müssen über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen (eduQua oder vergleichbares Label).

1.3.4 Verringerung regionaler Unterschiede

Das BEA würdigt die Anstrengungen der Bildungsanbieter, ihr Angebot in mehreren Bezirken anzubieten. Dies kann zusätzliche Kosten bedeuten (Art. 5 Abs. 1 Bst. kantonales Gesetz über die Erwachsenenbildung).

2 Berechnung der Förderbeiträge

Gemäss Art. 23 Abs. 1 des kantonalen Subventionsgesetzes dürfen Förderbeiträge an Kurse maximal 80 % (Summe aller öffentlichen Aufwendungen von Seiten Bund und Kanton) ihrer anrechenbaren Ausgaben betragen. Mindestens 20 % der anrechenbaren Ausgaben müssen durch Eigenmittel oder durch andere private Finanzierungsquellen gedeckt werden.

Die Antragsteller bestätigen dies mittels Selbstdeklaration im Gesuch und im Zwischen- respektive Schlussbericht. Kontrollen können durchgeführt werden.

Die Antragsteller schlagen eine Anzahl Teilnehmerstunden für zwei Jahre vor. Sie ersuchen einen Förderbeitrag unter Berücksichtigung der für die Organisation dieser Teilnehmerstunden anfallenden Kosten. Der resultierende Beitrag pro Teilnehmerstunde kann nicht über die durch das BEA festgelegte Maximalpauschale hinausgehen.

Im Rahmen der Subventionsvergabe an die Anbieter stützt sich die Berechnung der Beträge insbesondere auf folgende Gewichtungsfaktoren: das eduQua-Zertifikat, die Erbringung von Leistungen in mindestens drei Bezirken des Kantons, der Einsatz von qualifizierten Ausbildenden mit einem SVEB-1-Diplom sowie die Förderung von Weiterbildungen im Bereich der Grundkompetenzen. Die Erfüllung dieser Kriterien berechtigt zu einer erhöhten Subvention.

2.1 Maximalpauschale pro Teilnehmerstunde

Der Förderbeitrag an Kurse deckt in der Regel:

a. Honorar der Ausbildnerin/des Ausbildners, einschliesslich Sozialabgaben, Vorbereitungszeit, Weiterbildung und Reisekosten;
b. Kursmaterial (ev. Bücher, Fotokopien);

c. Miete eines Kursraums;
d. Allgemeine Ausgaben inklusive Administrativkosten (Steuerung, Koordination, Evaluation, Sekretariat, Telefon, Informatiklizenzen usw.) und Werbekosten (Borschüren, Anzeigen usw.).

Auf dieser Basis und gemäss vorgesehenem Budget des Staates Freiburg sowie Beitrag des Bundes (SBFI) für Grundkompetenzkurse berechnet das BEA eine Maximalpauschale pro Teilnehmerstunde à 60 Minuten.

Hinweis:

Lektionen in einem anderen Format als 60 Min. müssen nicht in dieses umgerechnet werden. In einem Kurs mit 50 Minuten-Lektionen ist zum Beispiel eine Pause von 10 Minuten inbegriffen.

3 Abgrenzung von anderen Förderquellen

Rechtsquelle:

Art. 16 WeBiG

Die Finanzhilfen an die Kantone für die Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener ergänzen Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung.

Mit Spezialgesetzgebung sind die rechts aufgeführten Gesetze gemeint.

Verschiedene Staatssekretariate und Bundesämter finanzieren kantonale Massnahmen mit. Und der Kanton verfügt ebenfalls über andere Förderquellen. Es gilt Doppelfinanzierungen oder Substitutionseffekte zu verhindern. Dazu muss die in der vorliegenden Wegleitung beschriebenen Förderung von Fördermassnahmen, die auf der Grundlage anderer Bundes- und Kantonalgesetze getroffen wurden, abgegrenzt werden:

Massnahme	Gesetzliche Grundlage
Kantonales Integrationsprogramm (KIP)	Ausländer- und Integrationsgesetz vom Bund (AIG) und Integrationsgesetz vom Kanton Freiburg (IntG)
Integrationsagenda Schweiz (IAS)	AIG, Bundesasylgesetz (AsylG), Subventionsgesetz vom Bund (SuG)
Übergangsangebote und die Vorbereitung auf die Berufsbildung	Berufsbildungsgesetz von Bund (BBG) und Kanton (BBiG)
Arbeitsmarktliche Massnahmen	Arbeitslosengesetz von Bund (AVIG) und Kanton (BAMG)

Entsprechende Verweise finden sich auf den Seiten 7 und 8 in Kästchen mit dem Titel Überschneidung in der linken Spalte.

Angebote, die sich spezifisch an folgende Zielgruppen richten, können nicht durch das BEA gefördert werden:

> vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge;
> arbeitslose und unmittelbar von Arbeitslosigkeit betroffene Personen;
> Personen, die sich in einer Berufsbildung oder in Vorbereitung auf eine solche befinden.

Folglich werden Antragssteller aufgefordert, im Gesuchsformular zu erwähnen, an welches Zielpublikum bzw. welche Zielpublika sich ihr Kursangebot richtet und die unter Kapitel 2 erwähnte Selbstdeklaration auszufüllen.

4 Zusammenarbeit mit dem Netzwerk und Beitrag zur Koordination

Weitere Infos:

www.fr.ch/bea

> Für die Berufsverbände
> Förderbeiträge für Erwachsenenbildung

Grundsatzpapier des SBFI zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen bei Erwachsenen 2021-2024

In seinem Grundsatzpapier zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen bei Erwachsenen, widmet das SBFI eine von drei Zielsetzungen der Koordination und der Beratung.

So unterstreicht es die Wichtigkeit der drei folgenden Punkte:

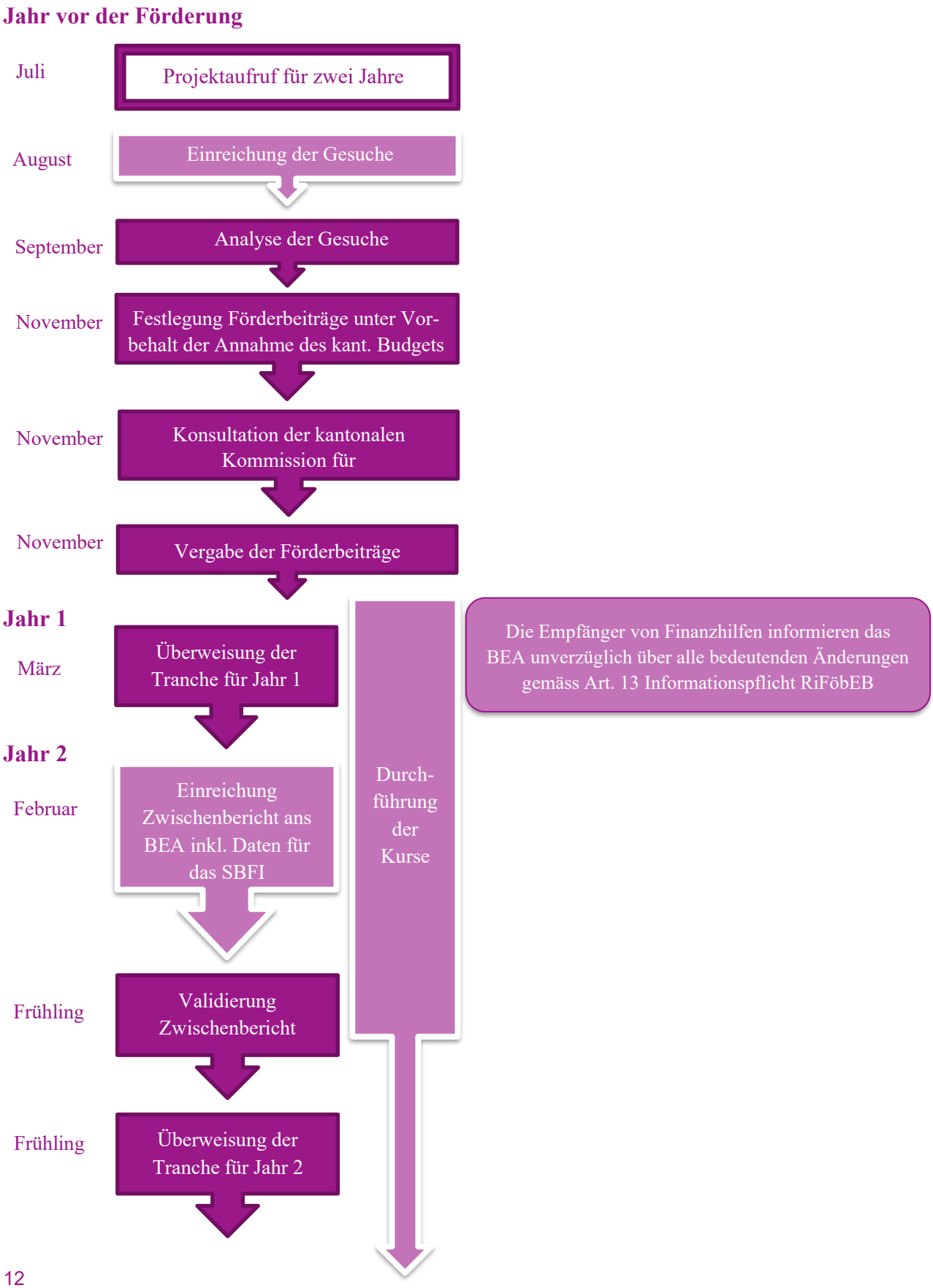
- Bildungsmassnahmen miteinander koordinieren, damit sie Anschluss gewähren an eine formale Bildung oder eine Weiterbildung;
- Stellen bezeichnen und etablieren, die sich um die Sensibilisierung, Information, Beratung und Vermittlung von Teilnehmenden in adäquate Bildungsmassnahmen kümmern;
- Schnittstellen auf kantonaler und Bundesebene klären, damit die Zusammenarbeit aller involvierten Stellen funktioniert.

Obschon diese Zielsetzungen derzeit nicht in den Förderkriterien (Kap. 1.3) berücksichtigt werden, schenkt das BEA ihnen speziell Beachtung und will sie in den kommenden Jahren vorantreiben. Aus diesem Grund enthält das Gesuch- und Berichtsformular eine entsprechende Frage. Das BEA möchte, dass die Bildungsanbieter über ihre Zusammenarbeitsbestrebungen mit Anbietern des Netzwerkes und öffentlichen Dienststellen berichten.

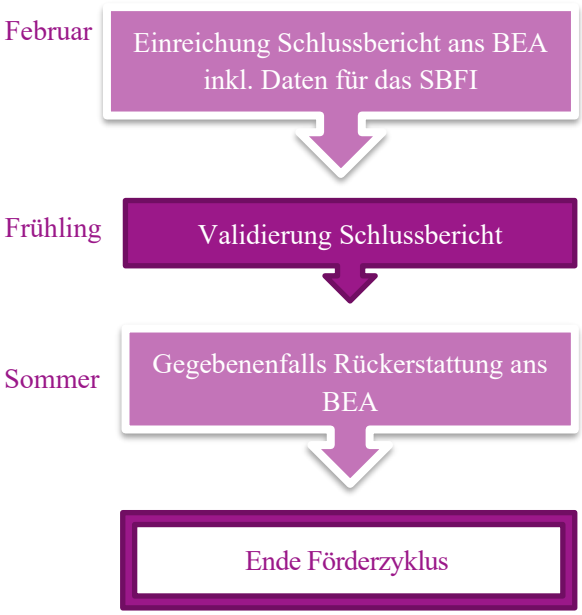
Dies kann bedeuten, dass:

- ein Bildungsanbieter bestehende Angebote analysiert und sich mit anderen Bildungsanbieter abstimmt, bevor sie ein neues, komplementäres oder ein gemeinsames Angebot schafft.
- die Bildungsanbieter sich als Partner in einem Netzwerk verstehen. Ein Bildungsanbieter, der das Angebot von Partnerinstitutionen kennt, kann interessierte Erwachsene an alternative Angebote verweisen.

5 Förderzyklus über zwei Jahre



Jahr 3


Februar
Einreichung Schlussbericht ans BEA inkl. Daten für das SBFI
Frühling
Validierung Schlussbericht
Sommer
Gegebenenfalls Rückerstattung ans BEA
Ende Förderzyklus

6 Einreichung, Entscheid und Überweisung

Weitere Infos:

www.fr.ch/bea

> Für die Berufsverbände
> Förderbeiträge für Erwachsenenbildung

Das BEA kommuniziert die Frist zur Einreichung per E-Mail an die ihm bekannten Bildungsanbieter und weist auf seiner Webseite auf die einzureichenden Dokumente hin.

6.1 Einreichung der Gesuche

Das Gesuchsformular kann von der im linken Kästchen genannten Webseite heruntergeladen werden. Es muss nach dem Ausfüllen und Unterschreiben mit den zughörigen Beilagen an sopfa@fr.ch geschickt werden.

6.2 Entscheid

Der Entscheid wird den Bildungsanbietern vor Beginn des entsprechenden Beitragsjahres mitgeteilt (siehe Vergabe der Förderbeiträge in 5 Förderzyklus).

Das BEA informiert die Anbieter in ihrem Entscheid, wie viele Teilnehmerstunden subventioniert werden können und zu welchem Betrag.

Diese Anzahl Teilnehmerstunden sind nach Ende der beiden Beitragsjahre zu erreichen.

Die vergebenen Mittel hängen jedes Jahr ab von

- der Genehmigung des Staatsbudgets durch den Grossen Rat des Kantons Freiburg;
- der Validierung des Bundesbudgets durch das Bundesparlament.

6.2.1. Rechtsmittelweg

Gemäss Artikel 114 des Verwaltungsgerichts- und Verwaltungsprozessgesetzes kann gegen den Subventionsentscheid innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden.

6.3 Überweisung

Der Förderbeitrag wird wie folgt ausbezahlt: 50 % des Betrags im ersten Jahr und 50 % im zweiten Jahr.

7 Qualitätssicherung, Bericht - und Rückerstattung und Informationspflicht

7.1 Qualitätssicherung

Das BEA behält sich vor, bei den verantwortlichen Bildungsanbieter eine Prüfung der Rechnungsführung und der geförderten Aktivitäten durchzuführen.

7.2 Bericht- und Rückerstattung

Der **Zwischen-** und der **Schlussbericht** müssen bis zum auf das Beitragsjahr folgenden **28. Februar** eingereicht werden. Sie dokumentieren die effektiv realisierte Anzahl Teilnehmerstunden und enthalten statistische Angaben, die das BEA dem SBFI kommunizieren muss und die ihm helfen, das kantonale Angebot zu überwachen und

gegebenenfalls Lücken aufzudecken. Das BEA stellt den Bildungsanbietern das Merkblatt Reporting des SBFI und die Excelvorlage Monitoring zur Verfügung.

Falls die Teilnehmerstunden im ersten Beitragsjahr nicht oder nur teilweise erbracht wurden, kann der Anbieter «den Rückstand im zweiten Jahr aufholen».

Falls die im Entscheid festgelegte Anzahl Teilnehmerstunden nach Ende der zwei Jahre nicht erreicht wird, muss der Anbieter einen Teil des Förderbeitrags im Verhältnis zu den nicht realisierten Teilnehmerstunden zurückerstatten.

Beispiel:

Anbieter X plant 500 Teilnehmerstunden à 20 CHF pro Teilnehmerstunde für die zwei nächsten Jahre. Im ersten Jahr realisiert der Anbieter 200 und im zweiten Jahr 180 Teilnehmerstunden. Total realisiert er 380 statt der geplanten 500 Teilnehmerstunden, dies entspricht 76%. Er muss also 24 % des in zwei Tranchen erhaltenen Förderbeitrags von 10'000 CHF respektive 2'400 CHF zurückerstatten.

7.3 Informationspflicht

Die Empfänger von Finanzhilfen sind verpflichtet das BEA unverzüglich über alle bedeutenderen Änderungen in ihrer Organisation und über alle Aspekte, die das Erreichen der Ziele, auch nur teilweise, beeinträchtigen könnten, zu informieren.

8 Gesetzliche Grundlagen und andere Quellen

Die vorliegende Wegleitung gründet auf der Gesetzgebung zur Erwachsenenbildung des Bundes und des Staates Freiburg. Das kantonale Subventionsgesetz ist ebenfalls massgebend.

Andere wichtige Quellen sind:

- das Grundsatzpapier des SBFI zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener für 2025-2028;
- der Referenzrahmen des Genfer Kollektivs für die Grundbildung Erwachsener (C9FBA), verfügbar auf Französisch auf der Webseite www.c9fba.ch/referentiels-de-competences/;
- die Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in IKT und Mathematik für Erwachsene des SBFI.

Die gesetzlichen Grundlagen und die anderen Quellen sind verfügbar auf der Webseite: www.fr.ch/bea > *Für die Berufsverbände* > *Förderbeiträge für Erwachsenenbildung*

Kontakt:
Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung
Carole Müller-Widmer, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Arseneaux 41
1700 Freiburg
Telefon: 026 305 41 86 (Sekretariat)
E-Mail: carole.mueller-widmer@fr.ch